

**Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f HGB einschließlich der
Entsprechenserklärung des Verwaltungsrats der VELTARION SE gemäß
§ 161 AktG**

Als europäische Aktiengesellschaft (*Societas Europaea* - SE) hat die VELTARION SE (die "**Gesellschaft**") eine monistische Leitungs- und Kontrollstruktur.

Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit, überwacht deren Durchführung und hat weitere Aufgaben und Befugnisse, die sich aus § 22 SEAG ergeben. Die geschäftsführenden Direktoren einer monistischen SE führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der vom Verwaltungsrat festgelegten Grundlinien und Vorgaben. Bislang verfügt die VELTARION SE nur über einen geschäftsführenden Direktor, der gleichzeitig auch (einfaches) Mitglied des dreiköpfigen Verwaltungsrats der Gesellschaft ist.

Die Erklärung zur Unternehmensführung ist außerdem auf der Website des Unternehmens im Abschnitt "Investor Relations" verfügbar:

<https://www.veltarion.de>

Am 27. Juni 2022 wurde der Deutsche Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemacht ("**Kodex 2022**"). Der Verwaltungsrat der VELTARION SE erklärt hiermit gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c (ii) der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 in ihrer jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 161 AktG, dass die Gesellschaft den Empfehlungen des Kodex 2022 in der Vergangenheit mit folgenden Ausnahmen entsprochen hat und in Zukunft entsprechen wird:

1. Entsprechenserklärung des Verwaltungsrats der VELTARION SE zu den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" gemäß Artikel 9 Abs. 1 lit. c (ii) der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 161 AktG

Die VELTARION SE wendet die für den Aufsichtsrat geltenden Vorschriften des Kodex grundsätzlich auf den Verwaltungsrat und die für den Vorstand geltenden Vorschriften auf die geschäftsführenden Direktoren bzw. den bislang einzigen geschäftsführenden Direktor an.

A.2 Bei der Besetzung von Führungspositionen sollen die Verwaltungsräte auf Vielfalt achten.

Bei der Besetzung von Führungspositionen achten die geschäftsführenden Direktoren - unabhängig vom Geschlecht - in erster Linie auf die fachliche und persönliche Kompetenz potenzieller Kandidaten, wobei sie den spezifischen Anforderungen des Unternehmens, insbesondere aufgrund der Größe des Unternehmens, besondere Aufmerksamkeit schenken,

damit die Führungskräfte über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und beruflichen Erfahrungen verfügen.

B.1 Bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern soll der Aufsichtsrat auf Vielfalt (Diversity) achten.

Bei der Besetzung von geschäftsführenden Direktoren achtet der Verwaltungsrat - unabhängig vom Geschlecht - in erster Linie auf die fachliche und persönliche Kompetenz potenzieller Kandidaten, wobei er den spezifischen Anforderungen des Unternehmens, insbesondere aufgrund der Größe des Unternehmens, besondere Aufmerksamkeit schenkt, damit die geschäftsführenden Direktoren über die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und beruflichen Erfahrungen verfügen.

B.2 Der Aufsichtsrat soll gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen. Die Vorgehensweise wird in der Erklärung zur Unternehmensführung beschrieben.

Da die Leitungsorgane der VELTARION SE erst kürzlich ernannt wurden, haben der Verwaltungsrat und der geschäftsführende Direktor noch keine langfristige Nachfolgeplanung aufgestellt.

B5/C2 Für Vorstandsmitglieder soll eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden. / Für Aufsichtsratsmitglieder soll eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden.

Sowohl für die geschäftsführenden Direktoren als auch die Verwaltungsratsmitglieder wurde von der Festlegung einer Altersgrenze abgesehen. Die Gesellschaft hält die Festlegung einer Altersgrenze nicht für erforderlich und nicht für zielführend, da eine starre Altersgrenze bei einem zwingenden Ausscheiden zu einem Verlust der bei den betreffenden Mitgliedern der Geschäftsführung und des Verwaltungsrats vorhandenen Expertise führen kann. Dies kann sich erheblich nachteilig auf die Gesellschaft auswirken.

Empfehlung C.1, Satz 2 und 3 DCGK 2022:

Das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats soll auch Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen umfassen. Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben. Der Stand der Umsetzung soll in Form einer Qualifikationsmatrix in der Erklärung zur Unternehmensführung offengelegt werden.

Die Gesellschaft hält es bislang aufgrund Ihrer bislang geringen Größe nicht für erforderlich, eine besondere Expertise in Nachhaltigkeitsfragen im Verwaltungsrat konzeptionell zu verankern. Nachhaltigkeitsfragen werden zugeschnitten auf die entsprechenden Anforderungen im Einzelfall adressiert. Ebenso hält es die Gesellschaft aufgrund ihrer bislang geringen Größe nicht für erforderlich, eine Qualifikationsmatrix im Hinblick auf die Anforderungen der Verwaltungsratsmitglieder zu erstellen.

D.1 Der Aufsichtsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben und diese auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich machen.

Der Verwaltungsrat hat bislang von dem Erlass einer Geschäftsordnung abgesehen, da die Tätigkeit im Verwaltungsrat der Gesellschaft derzeit noch nicht einen Komplexitätsgrad erreicht hat, der eine Geschäftsordnung zwingend erforderlich machen würde.

D.2 Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Die jeweiligen Ausschussmitglieder und die Ausschussvorsitzenden sollen in der Erklärung zur Unternehmensführung genannt werden.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft setzt sich satzungsgemäß aus drei Personen zusammen. Da ein Ausschuss aus mindestens zwei Mitgliedern bzw. drei Mitgliedern im Falle eines Entscheidungsausschusses bestehen muss, würde die Bildung von Ausschüssen nicht zu einer effizienteren Arbeitsweise des Verwaltungsrats führen. Ausschüsse wurden und werden daher nicht gebildet, mit Ausnahme des gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsausschusses. Gemäß § 107 Abs. 4 Satz 2 AktG ist der Verwaltungsrat aufgrund seiner Besetzung mit nur drei Mitgliedern gleichzeitig auch der Prüfungsausschuss.

D.3 Satz 2 Zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung gehören auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung.

Aufgrund der erst kürzlich eingeführten Voraussetzung der Expertise auch in der Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung ist im Verwaltungsrat der Gesellschaft aktuell noch keine solche Expertise vorhanden.

D3 Der Vorsitzende des Aufsichtsrates soll nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss führen.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist auch Vorsitzender des Prüfungsausschusses, da der Prüfungsausschuss und der Verwaltungsrat aus denselben drei Mitgliedern bestehen.

D.4 Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten benennt.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft setzt sich satzungsgemäß aus drei Personen zusammen. Da ein Ausschuss aus mindestens zwei Mitgliedern bzw. im Falle eines Entscheidungsausschusses aus drei Mitgliedern bestehen muss, würde die Bildung eines Nominierungsausschusses nicht zu einer effizienteren Arbeitsweise des Verwaltungsrats führen.

D.6 Der Aufsichtsrat soll regelmäßig auch ohne dem Vorstand tagen.

Da die Leitungsstruktur der VELTARION SE dem monistischen System entspricht und der geschäftsführende Direktor auch Mitglied des Verwaltungsrats ist, kann dieser Empfehlung nicht entsprochen werden.

Die Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG ist ferner auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Rubrik "Investor Relations" zugänglich:

<https://www.veltarion.de>

Empfehlung D.10, Satz 1 und 2 DCGK 2022:

Aufgrund der kurz bemessenen Vorlaufzeit seit Inkrafttreten der durch den DCGK 2022 geänderten Empfehlungen in D.10 Satz 1 und 2 DCGK 2022 verfügen die Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. die Mitglieder des Prüfungsausschusses noch nicht über Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung.

2. Vergütungen (§ 289f Abs. 2 Nr. 1a HGB)

Bislang ist weder den Verwaltungsratsmitgliedern noch dem einzigen geschäftsführenden Direktor eine Vergütung gezahlt worden. Bislang ist die Zahlung einer Vergütung auch nicht vorgesehen.

3. Angaben zu Unternehmensführungspraktiken außerhalb des verpflichtenden Umfangs (§ 289f Abs. 2 Nr. 2 HGB)

Die Gesellschaft ist auf langfristigen Erfolg ausgerichtet. Dementsprechend hat eine verantwortungsvolle und transparente Unternehmensführung für das Unternehmen einen hohen Stellenwert. Die Gesellschaft hat einen unternehmensweiten Risikoüberwachungsprozess eingeführt, der kontinuierlich weiterentwickelt wird.

Die Überprüfung der Unternehmensziele, der internen Unternehmensprozesse und der Risikokontrollmaßnahmen erfolgt anhand der bestehenden Kontrollsysteme, Verfahren und Berichtsstandards.

Das Management der Gesellschaft hält sich an die geltenden Gesetze, die Satzung und die internen Richtlinien. Es gibt keine weiteren öffentlich zugänglichen kodifizierten Corporate Governance Practices.

4. Zusammensetzung und Arbeitsweise von Verwaltungsrat und Geschäftsführern (§ 289f Abs. 2 Nr. 3 HGB)

Die Gesellschaft verfügt über eine monistische Unternehmensführungs- und Kontrollstruktur. Gemäß Art. 43-45 SE-Verordnung (SE-VO) in Verbindung mit § 20 SE-Ausführungsgesetz (SEAG) ist das monistische System dadurch gekennzeichnet, dass ein einziges Organ, der Verwaltungsrat, für die Leitung und Kontrolle der SE zuständig ist. Das Tagesgeschäft einer monistischen SE wird von ihren geschäftsführenden Direktoren geführt, die die vom Verwaltungsrat festgelegten Leitlinien und Anforderungen umsetzen.

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft, legt die wichtigsten Leitlinien für ihre Tätigkeit fest und überwacht deren Umsetzung durch die geschäftsführenden Direktoren. Er ernennt und entlässt die geschäftsführenden Direktoren. Gemäß der Satzung besteht der Verwaltungsrat aus drei Mitgliedern, die von der Jahreshauptversammlung gewählt werden.

Seit der Gründung der Gesellschaft im November 2021 besteht der Verwaltungsrat aus Herrn Dr. Alexander Lindemann (Vorsitzender), Herrn Dr. Jakob Schaad (stellvertretender Vorsitzender) und Herrn Dr. Ariel Sergio Davidoff.

Der Verwaltungsrat kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates mit der Ausführung von Beschlüssen und Maßnahmen betrauen sowie Ausschüsse des Verwaltungsrates bilden.

Der Verwaltungsrat fungiert auch als Prüfungsausschuss. Da der Verwaltungsrat und der Prüfungsausschuss identisch besetzt sind, führt Herr Dr. Alexander Lindemann auch im Prüfungsausschuss den Vorsitz.

Herr Dr. Alexander Lindemann verfügt aufgrund seiner beruflichen Erfahrung über besondere Expertise im Bereich der.

Herr Dr. Ariel Sergio Davidoff verfügt aufgrund seiner beruflichen Erfahrung über besondere Expertise im Bereich der Abschlussprüfung.

Der Verwaltungsrat hat noch keine Selbstbeurteilung durchgeführt, da die Gesellschaft erst Ende 2021 gegründet wurde.

Geschäftsführende Direktoren

Die geschäftsführenden Direktoren leiten die Geschäfte des Unternehmens mit dem Ziel, in gemeinsamer Verantwortung nachhaltige Werte zu schaffen. Sie setzen die vom Verwaltungsrat festgelegten wesentlichen Grundsätze und Leitlinien um. Die geschäftsführenden Direktoren informieren den Verwaltungsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend insbesondere über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance. Die geschäftsführenden Direktoren gehen auf wesentliche Abweichungen von den prognostizierten Geschäftsplänen und -zielen unter Angabe der Gründe dafür ein.

Seit der Gründung der Gesellschaft im November 2021 ist Herr Dr. Ariel Sergio Davidoff alleiniger Geschäftsführer. Herr Dr. Davidoff ist gleichzeitig auch einfaches Mitglied des Verwaltungsrats (siehe oben).

Die geschäftsführenden Direktoren sind verpflichtet, Interessenkonflikte unverzüglich gegenüber dem Verwaltungsrat offenzulegen und die anderen geschäftsführenden Direktoren darüber zu informieren. Im abgelaufenen Geschäftsjahr gab es keine Interessenkonflikte unter den geschäftsführenden Direktoren der Gesellschaft.

5. Zielquote für den Frauenanteil (§ 289f Abs. 2 Nr. 4 HGB)

Bei der Besetzung von Führungspositionen achtet der Verwaltungsrat - unabhängig vom Geschlecht - in erster Linie auf die fachliche und persönliche Eignung der potenziellen Kandidaten, wobei er den spezifischen Anforderungen des Unternehmens, insbesondere aufgrund der Größe des Unternehmens, besondere Aufmerksamkeit schenkt, damit die Führungskräfte über die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Berufserfahrungen verfügen.

Demgegenüber erachtet der Verwaltungsrat Kriterien wie das Geschlecht des Kandidaten als zweitrangig, auch wenn Vielfalt ausdrücklich begrüßt wird. Vor diesem Hintergrund wurde

sowohl für den Verwaltungsrat als auch für das geschäftsführende Direktorium ein Frauenanteil von 0% angestrebt.

Für die beiden Führungsebenen unterhalb der geschäftsführenden Direktoren wurde kein Ziel für den Frauenanteil festgelegt, da es derzeit keine Führungsebene unterhalb der geschäftsführenden Direktoren gibt. Für den Fall einer etwaigen künftigen Besetzung der beiden Führungsebenen unterhalb der geschäftsführenden Direktoren wurde ebenfalls ein Frauenanteil von 0% festgelegt. Hierfür gelten dieselben Gründe wie vorstehend für den Frauenanteil bei den geschäftsführenden Direktoren und den Verwaltungsratsmitgliedern ausgeführt.

6. Diversitätskonzept (§ 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB)

Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats und der geschäftsführenden Direktoren beruht ausschließlich auf den Kenntnissen, Fähigkeiten und der Berufserfahrung der jeweiligen Kandidaten. Für die Mitglieder des Verwaltungsrats und der geschäftsführenden Direktoren wurde keine einheitliche Amtszeitbegrenzung festgelegt. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass es dafür keinen Grund gibt. Eine Regelgrenze für die Zugehörigkeit zum Verwaltungsrat wurde nicht festgelegt und ist nach Auffassung des Verwaltungsrats insbesondere aufgrund der erst kürzlich erfolgten Aufnahme der operativen Geschäftstätigkeit für die Gesellschaft nicht geeignet. Die Gesellschaft erachtet Kriterien wie das Geschlecht des Kandidaten, auch wenn Vielfalt ausdrücklich begrüßt wird, derzeit als nachrangig. Daran soll auch in Zukunft festgehalten werden, um Erfahrung und Kompetenz zu gewährleisten. Der Verwaltungsrat ist der Auffassung, dass Vorschläge zur Zusammensetzung des Verwaltungsrats und der geschäftsführenden Direktoren in jeder spezifischen Situation individuell entschieden werden sollten, ohne dass zuvor ein striktes Konzept festgelegt und bekannt gegeben wird.

Berlin, 20. September 2024

Der Verwaltungsrat